

Geldwäscheprävention in der Steuerberaterpraxis nach dem neuen Geldwäschegesetz: Die Risikoanalyse

Clemens Ranker*

Immer mehr und immer stärker werden private Wirtschaftsunternehmen und Dienstleister in die staatliche Bekämpfung der Geldwäsche eingebunden.¹ Dies gilt insbesondere seit den Geldwäscherechtsnovellen von 2008² und 2011³ verstärkt auch für Steuerberater⁴, nachdem zuvor im Wesentlichen die Unternehmen des sog. Finanzsektors, also in erster Linie die Banken, betroffen waren.⁵ Immer mehr und immer stärker werden zugleich die auch von Steuerberatern erwarteten Beiträge zur staatlichen Geldwäschebekämpfung in konkrete und sanktionsbewehrte Rechtspflichten gefasst. Zuletzt wurden diese Pflichten in der am 26.6.2017 in Kraft getretenen Novelle des Geldwäschegesetzes (GwG)⁶ noch einmal konkretisiert und erweitert, die für Pflichtverletzungen angedrohten Sanktionen verschärft und die Aufgaben und Befugnisse der Steuerberaterkammern als den für Steuerberater zuständigen Aufsichtsbehörden neu geregelt.⁷ Anknüpfend an den Überblick von Beckmann⁸ widmet sich der Beitrag der Risikoanalyse nach § 5 GwG.

1. Risikomanagement nach § 4 GwG: Vorbemerkungen

1. Im Rahmen ihres geldwäschepräventiven „Risikomanagements“ nach § 4 GwG haben künftig alle Steuerberater als „Verpflichtete“ (§ 2 Abs. 1 Ziff. 12 GwG) eine „Risikoanalyse“ (§ 5 GwG) zu erstellen, während die weitere Pflicht, „interne Sicherungsmaßnahmen“ (§ 6 GwG) zu schaffen, nach den auf Grundlage von § 6 Abs. 9 GwG ergangenen einschlägigen Anordnungen der Steuerberaterkammern⁹ risikogemessen regelmäßig keine Anwendung findet, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt 10 Steuerberater (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte etc) tätig sind. Den Schwerpunkt dieses Beitrages bilden daher Fragen der geldwäschepräventiven Risikoanalyse.

2. Vorweg klarzustellen ist ferner, dass die in § 4 Abs. 3 S. 1 GwG vorgesehene Benennung eines für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Be-

stimmungen verantwortlichen „Mitgliedes der Leitungsebene“ (nicht zu verwechseln mit dem „Geldwäschebeauftragten“ iSv § 6 Abs. 2 Ziff. 2, § 7 GwG) in der Steuerberaterpraxis entbehrlich ist: Die Pflicht zur Benennung eines „Mitgliedes der Leitungsebene“ gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 GwG zielt erkennbar auf geldwäscherechtlich Verpflichtete iSv § 2 Abs. 1 GwG ab, bei denen das Unternehmen „Verpflichteter“ ist, also zB Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Zahlungsinstitute, Finanz- oder Versicherungsunternehmen. Bei Steuerberatern sind hingegen die einzelnen Berufsträger selbst unmittelbar „Verpflichtete“ nach § 2 Abs. 2 Ziff. 12 GwG (und nicht etwa die ggf. von ihnen betriebenen Berufsgesellschaften). Weil somit jeder Berufsträger selbst als originär „Verpflichteter“ „verantwortlich“ iSv § 4 Abs. 3 GwG ist, läuft die Bestimmung hier ins Leere. In diesem Sinne äußern sich auch die zum neuen GwG ergangenen „Auslegungs- und Anwendungshinweise“ der Steuerberaterkammern.¹⁰

3. Die Pflicht zur geldwäschepräventiven Risikoanalyse trifft auch solche Steuerberater, die ihren Beruf ausschließlich im Angestelltenverhältnis nach § 58 StBerG ausüben: Eine dem § 6 Abs. 3 GwG, der die Pflicht angestellt tätiger Berufsträger zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen ausdrücklich dem arbeitgebenden „Unternehmen“ auferlegt, entsprechende Regelung enthält das GwG hinsichtlich der Risikoanalyse nicht. Allerdings kann auch die Analysepflicht der Angestellten nur diejenigen Risiken betreffen, „die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden“ (§ 5 Abs. 1 S. 1 GwG). Da der Angestellte in aller Regel durch seine Tätigkeit für ein Unternehmen dessen „Geschäfte“ nicht als seine eigenen „betreibt“ (etwas anderes kann allerdings für Organe juristischer Personen gelten!), dürfte die Analyse der Geldwäscherisiken des ausschließlich angestellt tätigen Steuerberaters weitgehend ins Leere laufen.

4. Der findige Leser wird bei der Lektüre des – nicht anders als „sperrig“¹¹ zu bezeichnenden – Gesetzestextes auf § 5 Abs. 4 GwG stoßen, wonach die Aufsichtsbehörde einen Verpflichteten auf dessen Antrag von der Dokumentation der Risikoanalyse befreien kann. Diesbezüglich ist zu betonen, dass diese Befreiungsmöglichkeit nicht die Risikoanalyse selbst betrifft, sondern lediglich ihre Dokumentation. Die Befreiungsmöglichkeit setzt daher ausdrücklich voraus, dass „der Verpflichtete darlegen kann, dass die in dem jeweiligen Bereich bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden“. Angesichts dieser Formulierung hat Ruppert¹² bezüglich der entsprechenden Bestimmung des § 8 Abs. 2 S. 2 der IV. EU-Geldwäscherichtlinie zu Recht die Frage nach deren praktischer Handhabbarkeit angesprochen: Wie will der Steuerberater zur Überzeugung der auf-

* Clemens Ranker, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt), ist Justitiar und Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Saarland, Saarbrücken. Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder.

1 S. hierzu Diergarten/Barreto da Rosa, Praxiswissen Geldwäscheprävention, 2015, 49 Rn. 122, und die Darstellung der Entwicklung der Geldwäschebekämpfung, ebd. 60 Rn. 144.

2 BGBl. I 2008, 1690; s. hierzu Kallert DStR 2008, 1661.

3 BGBl. I 2011, 2959; s. hierzu Ruppert DStR 2012, 100.

4 Im Folgenden wird die Bezeichnung „Steuerberater“ auch für Steuerberaterinnen und für Steuerbevollmächtigte verwendet.

5 Zum GwG von 1993 (BGBl. I 1993, 1770) Fülber DStR 1994, 827.

6 BGBl. I 2017, 1822.

7 S. Beckmann DStR 2017, 1724; Henke/von Busekist DB 2017, 1567; zur insoweit maßgeblichen IV. EU-Geldwäscherichtlinie v. 20.5.2015, ABl. 2015 L 141, 73, s. bereits Ruppert DStR 2015, 1708.

8 DStR 2017, 1724.

9 S. zB die entsprechende Anordnung der StBK Saarland v. 12.9.2017; die jeweiligen Anordnungen der Steuerberaterkammern sind den jeweiligen Kammermitgliedern, idR aber nicht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich.

10 Im Folgenden „AAH GwG“; s. zB die AAH GwG der StBK Saarland v. 12.9.2017, III. Seite 5; die jeweiligen AAH GwG der Steuerberaterkammern sind den jeweiligen Kammermitgliedern, idR aber nicht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich.

11 Klugmann NJW 2012, 641 (642).

12 Ruppert DStR 2015, 1708 (1709).

sichtszuständigen Steuerberaterkammer im Befreiungsantragsverfahren darlegen können, dass die in seiner Berufsausübung „bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden“, ohne diese zuvor (schriftlich) dokumentiert zu haben? Nach den AAH GwG¹³ soll eine solche Befreiung nach § 5 Abs. 4 GwG bei kleineren Praxen in Betracht kommen, die sich auf ein klar abgrenzbares Tätigkeitsgebiet oder die Beratung einer bestimmten Branche spezialisiert haben. ME dürften Befreiungen aber nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen, beispielsweise für Syndikus-Steuerberater, die neben ihrer Tätigkeit im Angestelltenverhältnis nach § 58 S. 2 Ziff. 5a StBerG nicht oder lediglich in ganz geringem Umfang selbständig steuerberatend tätig sind (zB im Wege der Hilfeleistung bei der Erstellung privater Einkommensteuererklärungen für wenige Angehörige oder Freunde). Unabhängig von der Frage der zukünftigen Handhabung der Befreiungsvorschrift des § 5 Abs. 4 GwG durch die Steuerberaterkammern bleibt festzuhalten: Ohne vorherige Risikoanalyse iSv § 5 Abs. 1 GwG wird ein Befreiungsantrag nach Abs. 4 keine Aussicht auf Erfolg haben.

2. Gesetzliche Anforderungen an die Risikoanalyse

Nach § 5 Abs. 1 GwG haben ua Steuerberater als „Verpflichtete“ im Rahmen ihres geldwäschepräventiven Risikomanagements (§ 4 Abs. 1 u. 2 GwG) „diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“¹⁴ zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. Dabei haben sie insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse¹⁵ zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten.“

Nach § 5 Abs. 2 GwG haben Steuerberater als Verpflichtete „1. die Risikoanalyse zu dokumentieren, 2. die Risikoanalyse regelmäßig¹⁶ zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren und 3. der Aufsichtsbehörde¹⁷ auf Verlangen die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen“.

Der Gesetzgeber hat in § 56 GwG nahezu alle Pflichten nach dem GwG für den Fall ihrer Verletzung als Ordnungs-

widrigkeiten mit Bußgeldern bewehrt. Dies gilt auch für die Risikoanalysepflichten: Wer vorsätzlich oder leichtfertig „entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 Risiken nicht ermittelt oder nicht bewertet“ oder „entgegen § 5 Abs. 2 die Risikoanalyse nicht dokumentiert oder regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert“, der riskiert nach § 56 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3, Abs. 3 GwG eine Geldbuße bis zu 100.000 €, im Falle eines „schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen“ Verstosses gar eine Geldbuße bis zu 1 Mio. € (§ 56 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 GwG).

3. Ziel der Risikoanalyse und Abgrenzungen

Ziel der Risikoanalyse ist es, so die Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfes¹⁸, „die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Geschäftsbetrieb des Verpflichteten umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren, zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen.“

1. Zunächst bedarf es der Präzisierung, welche Tätigkeiten bzw. welches Handeln des Steuerberaters Gegenstand der Risikoanalyse sind.

Weil Steuerberater „Verpflichtete“ iSv § 2 Abs. 1 GwG (nur) sind, „soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln“, und angesichts des Wortlautes von § 5 Abs. 1 S. 1 GwG wie auch seiner oben zitierten Gesetzesbegründung erscheint es zunächst zum einen unzweifelhaft, dass die allgemeine Möglichkeit, lediglich bei Gelegenheit der Berufsausübung, aber ohne sachlichen Zusammenhang mit dieser mit Geldwäsche in Berührung zu kommen (zB „vom Hörensagen“), bei der Ermittlung der für die vom Steuerberater „in Ausübung seines Berufs“ „betriebsenen Geschäfte“ bestehenden „spezifischen Risiken“ nicht berücksichtigt werden kann.

Ebenso unzweifelhaft ist zum anderen, dass die Geldwäschekontaktmöglichkeiten, welche bei der Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen iSv § 33, § 1 StBerG (zB bei der Erledigung von Buchführungs-, Jahresabschluss- und Steuerklärungsaufträgen) bestehen können, bei der Risikoanalyse des Steuerberaters stets zu berücksichtigen sind.

Die weitere Frage schließlich, ob zur „Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs“ bei Steuerberatern auch die sonstigen, mit dem Beruf „vereinbaren Tätigkeiten“ (insbesondere zB die in § 57 Abs. 3 Ziff. 3 StBerG genannten wirtschaftsberatenden und treuhänderischen Tätigkeiten) gehören, ist nicht ganz so eindeutig zu beantworten, ME aber im Ergebnis zu bejahen: Zwar könnte man unter Hinweis auf den Wortlaut von § 2 Abs. 1 GwG und von §§ 33, 57 Abs. 3 und 4 StBerG einwenden, alle über die „Aufgabe“ der Hilfeleistung in Steuersachen iSv § 33 StBerG hinausgehenden Tätigkeiten gehörten gerade nicht zur „Ausübung“ des Steuerberaterberufs, sondern seien mit diesem eben nur nicht „unvereinbar“ iSv § 57 Abs. 4 StBerG. Auch der systematische Einwand, mit den vom Steuerberater ausgeübten „vereinbaren Tätigkeiten“ würden auch solche Tätigkeiten in den

13 Z.B. AAH GwG der StBK Saarland v. 12.9.2017, III. 1. a), Seite 5.

14 Die Nennung der „Terrorismusfinanzierung“ wie auch diesbezügliche inhaltliche Ausführungen unterbleiben im Folgenden; zur Definition des Begriffes s. § 1 Abs. 2 GwG.

15 Eine solche „nationale Risikoanalyse“ liegt bei Abfassung dieses Beitrages noch nicht vor. Sie „wird weitere Fallkonstellationen enthalten, die Ihnen helfen, Ihr Risiko vor Geschäftsabschlüssen und Transaktionen besser einzuschätzen“, so die – früher beim Bundeskriminalamt, jetzt bei der Generalzolldirektion eingerichtete – „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ oder „Financial Intelligence Unit (FIU)“ unter www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/Fachliche-Informationen/Geldwaeschepraevention-Nichtfinanzunternehmen/Risikomanagement/risikomanagement_node.html.

16 In der Gesetzesbegründung des RegE, BT-Drs. 18/11555, 109, heißt es: „zumindest einmal im Jahr“; die Steuerberaterkammern haben diese zeitliche Vorgabe in ihren AAH GwG (Fn. 10) übernommen.

17 Aufsichtsbehörde für Steuerberater ist gemäß § 50 Ziff. 7 GwG die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer.

18 BT-Drs. 18/11555, 110.

AUFSATZ

Anwendungsbereich des GwG einbezogen, die, von nicht-„verpflichteten“ Dienstleistern erbracht, herausfielen, ist auf den ersten Blick nicht von der Hand zu weisen.

Dennoch: Mit Blick auf Sinn und Zweck des GwG, insbesondere auch mit Blick auf den Wortlaut des § 5 Abs. 1 S. 1 GwG („Risiken [...], die für Geschäfte bestehen, die von Ihnen betrieben werden“) und das oben anhand der Gesetzesbegründung beschriebene Ziel der Risikoanalyse („die spezifischen Risiken [...] im Geschäftsbetrieb des Verpflichteten umfassend und vollständig zu erfassen“), muss mE davon ausgegangen werden, dass das Tatbestandsmerkmal des § 2 Abs. 1 GwG: „soweit sie [scil. die Verpflichteten] in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln“, untechnisch gemeint ist und lediglich der Abgrenzung des außerberuflichen, dh privaten Handelns dient. Denn gerade die sog. vereinbarten wirtschaftsberatenden und treuhänderischen Tätigkeiten des Steuerberaters bergen (wie noch gezeigt wird), verglichen mit den Tätigkeiten iSv § 33 StBerG, erfahrungsgemäß höhere Geldwäschekontaktrisiken.

2. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 GwG haben Steuerberater die für ihre Tätigkeiten bestehenden Geldwäscherisiken zu ermitteln und zu bewerten. Die von Steuerberatern „betrieblenen Geschäfte“ bestehen in aller Regel in der Erbringung von (steuer-)rechts- und wirtschaftsberatenden Dienstleistungen für Privatpersonen und Unternehmen. Es bedarf daher der Abgrenzung der eigenen, dem „Geschäftsbetrieb“ des Steuerberaters zuzurechnenden Geldwäscherisiken von denjenigen seiner Mandanten.

Insoweit ist zunächst zum einen zu betonen, dass die Geldwäscherisiken der von den Mandanten betriebenen Geschäfte nicht (unmittelbar) Gegenstand der Risikoanalyse des Steuerberaters sind (wenngleich sie auf diese ausstrahlen und hier mittelbar zu berücksichtigen sind, wie noch gezeigt wird).

Ebenso unzweifelhaft ist zum anderen, dass der Steuerberater bei seiner Analyse stets das Risiko zu berücksichtigen hat, durch die Annahme bzw. den Empfang illegaler, dh aus einschlägigen Vortaten stammender Gelder als Honorar für von ihm erbrachte Leistungen selbst unmittelbar in eine Geldwäschehandlung einbezogen zu werden.¹⁹

Die weiteren bei der Risikoanalyse zu berücksichtigenden relevanten Möglichkeiten, in der Berufsausübung, insbesondere also in der Auftragerfüllung als Steuerberater für Mandanten, mit Geldwäschesachverhalten in Kontakt zu geraten, können mE – in Anlehnung an den Wortlaut des bis zum 26.6.2017 für „interne Sicherungsmaßnahmen“ geltenden § 9 Abs. 1 S. 1 GwG aF – präzisiert werden als *Risiken, zur Geldwäsche missbraucht zu werden*.²⁰

4. Geldwäsche: Begriff und Erscheinungsformen

Die Ermittlung und Bewertung der Risiken des Steuerberaters, in seiner beruflichen Tätigkeit zur Geldwäsche missbraucht zu werden, erfordert über die in § 5 Abs. 1 S. 2 GwG

vorgeschriebene Berücksichtigung insbesondere der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren hinaus Kenntnis und Verständnis der diesen Risikofaktoren zugrundeliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der konkreten Erscheinungsformen der Geldwäsche und ihrer typischen Indizienverhalte („Anhaltspunkte“ bzw. „Indikatoren“): Erst, wenn der Steuerberater die Ziele und Methoden der Geldwäsche kennt, kann er auch die Risiken, in seiner beruflichen Tätigkeit für Geldwäsche missbraucht zu werden, erkennen und einschätzen. Fragen der Geldwäsche gehören jedoch in aller Regel gerade nicht zu den Fachthemen, mit denen sich der Steuerberater in seiner beruflichen Praxis professionell beschäftigt, mit denen umzugehen er geübt und erfahren ist. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, sich wenigstens anhand der einschlägigen Veröffentlichungen der FIU²¹ und der FATF²² zu informieren: Insbesondere das sog. Anhaltspunktepapier der FIU²³ aus dem Jahr 2014 listet relevante Geldwäscheinidkatoren auf. Speziell für Steuerberater besonders aufschlussreich ist ein vom „Centre for Tax Policy and Administration“ („CTPA“; Zentrum für Steuerpolitik und Verwaltung) der OECD im Jahr 2009 veröffentlichtes „Handbuch ‚Geldwäsche‘ für den Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung“.²⁴ Weitergehende Informationen bietet natürlich auch die einschlägige Fachliteratur, beispielsweise die praxisorientierten Bücher von Diergarten/Barreto da Rosa²⁵ und von Ehlscheid/Pfeiffer.²⁶

Auf Basis der vorzitierten Quellen werden im Folgenden nach einer kurzen allgemeinen Definition der Geldwäsche (4.1) einige typische Methoden, Erscheinungsformen und Indikatoren skizziert (4.2).

4.1 Definition

§ 1 Abs. 1 S. 1 GwG definiert Geldwäsche als „Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches“. Nach § 261 Abs. 1 S. 1 StGB wird bestraft, „wer einen Gegenstand, der aus einer in S. 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet“. Als rechtswidrige Vortaten der Geldwäsche definiert § 261 Abs. 1 S. 2 und S. 3 StGB alle Verbrechen²⁷ sowie eine Vielzahl einzelner

21 Vgl. Fn. 15; www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/fiu_node.html.

22 Die „Financial Action Task Force on Money Laundering“ („FATF“) ist ein der OECD angegliedertes, internationales Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, dem 36 Staaten bzw. Organisationen angehören, darunter Deutschland und die Europäische Kommission; www.fatf-gafi.org.

23 Das „Anhaltspunktepapier“ wurde von der – seinerzeit noch beim BKA angesiedelten – FIU als „Newsletter“, Ausgabe Nr. 11/August 2014, veröffentlicht und ist Steuerberatern über ihre jeweiligen Steuerberaterkammern, nicht aber der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich.

24 Englisch: „Money Laundering Awareness Handbook for Tax Examiners and Tax Auditors“; das Handbuch v. 8.10.2009 steht – auch in deutscher Sprache! – zum Download zur Verfügung auf den Internetseiten der OECD unter www.oecd.org/ctp/crime/money-laundering-awareness-handbook.htm.

25 S. Fn. 1.

26 Ehlscheid/Pfeiffer, Handbuch Geldwäscheprevention, 2012.

27 Gemäß § 12 Abs. 1 StGB alle mit Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedrohten Straftaten.

19 Zu den Fragen der „(Selbst-)Geldwäsche“ bei Steuerberatern s. Weigell/Görlich DStR 2016, 2178.

20 So auch Diergarten/Barreto da Rosa (Fn. 1), 173 Rn. 60; Henke/von Busekist DB 2017, 1567 (1569).

AUFSATZ

Vergehen.²⁸ Einschlägige Vortaten der Geldwäsche iSv § 261 StGB sind hiernach – vereinfachend zusammengefasst – Verbrechen, Bestechungsdelikte, Betäubungsmitteldelikte, Steuerstraftaten, Zuhälterei, Menschenhandel, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, unerlaubtes Glücksspiel, Schlepperdelikte, Wettbewerbsdelikte, Staats- und Terrorismusdelikte.

Ziel des Straftatbestandes des § 261 StGB ist es, die Integration der aus den rechtswidrigen Vortaten erlangten Gelder bzw. Vermögensgegenstände in den legalen Wirtschaftsbzw. Finanzkreislauf zu verhindern. Damit knüpft § 261 StGB an die allgemeine Definition der FATF an, wonach „Geldwäsche“ die „Einschleusung illegal erwirtschafteter Gelder in den normalen Wirtschaftskreislauf zur Verschleierung ihrer illegalen Herkunft und Legitimierung der unrechtmäßig durch Straftaten erworbenen Erträge“²⁹ bezeichnet.

4.2 Typische Methoden, Erscheinungsformen und Indikatoren der Geldwäsche

Zur näheren phänomenologischen Beschreibung der so definierten Geldwäsche hat sich insbesondere ein sog. Drei-Phasen-Modell etabliert:³⁰ 1. Phase: „Einschleusung“ (auch „Platzierung“ oder „Placement“), 2. Phase: „Verschleierung“ (auch „Layering“), 3. Phase: „Integration“; in der Integrationsphase wird nochmals differenziert zwischen „Rechtfertigung“ (auch „Justification“) und „Investition“ (auch „Investment“).

4.2.1 Einschleusungsphase

Der Phase der Einschleusung werden Handlungen zugeordnet, welche der Umwandlung der Erträge aus einschlägigen Straftaten – nach wie vor üblicherweise Bargeld – in Buchgeld oder in andere Wertgegenstände dienen sollen.

Typische Methoden dieser Phase sind zB: Bareinzahlungen auf Bankkonten über (bargeldintensive) „Frontbetriebe“, deren legalen Bareinnahmen die illegal erlangten Bargelder hinzugemischt werden und in denen häufig „Strohleute“ eingesetzt werden; Bareinzahlungen auf Bankkonten unter Splittung größerer Geldbeträge auf kleinere Einzahlungs(-teil-)Beträge (sog. Structuring)³¹, auch unter Verteilung auf verschiedene Personen/Bankkontoinhaber (sog. Smurfing)³²; Umtausch illegalen Bargeldes in andere Stückelungen und/oder in andere Währungen; mit Bargeld abgewickelte Scheingeschäfte, beispielsweise über fingierte Warenlieferungen oder Dienstleistungen, häufig auch Darlehen; Einkäufe hochpreisiger (Luxus-)Güter und (erlaubtes) Glücksspiel/Wetten mit Bargeld. Häufig wird dabei illegales Bargeld durch Kuriere per Kfz oder Flugzeug über Staatsgrenzen hinweg verbracht.

Typische Indikatoren derartiger Geldwäschemethoden können zB sein: auffällige Bargeldtransaktionen, Kassenumsätze bzw. Barverkäufe; auffällige Stückelungen oder Währungen von Bareinzahlungen; auffällige, unübliche Darlehen; auffällige Kontakte zu Risikoländern (Drogenherstellung, Korruption, strenges Bankgeheimnis/„Offshore-Staaten“); Unternehmer/Geschäftsführer verfügen über auffallend geringe Kenntnis der von ihnen betriebenen Geschäfte; Zahlung auffälliger, marktunüblich hoher Kaufpreise oder Honorare, insbesondere an oder von im Ausland ansässige(n) Geschäftspartner(n).

4.2.2 Verschleierungsphase

In der Phase der Verschleierung ist es Ziel des Geldwäschers, das Nachvollziehen der illegalen Herkunft von Buchgeld durch möglichst viele und verwirrende (Zahlungs-) Transaktionen zu erschweren. Dazu wird das Geld häufig in unterschiedlichen Beträgen von Konto zu Konto, zwischen Personen/Unternehmen in verschiedenen Staaten hin- und hergeschoben, von einem Konto in bar abgehoben und auf anderen Konten anderer Banken wieder eingezahlt etc.

Für diese Phase typische Methoden sind insbesondere zB sog. Kettentransaktionen³³, häufig unter Nutzung von Bankkonten in Staaten mit strengem Bankgeheimnis/„Offshore-Staaten“ (und zugehöriger Bank-/Kreditkarten), häufig auch unter Einbeziehung von „Briefkastenfirmen“ und von sog. Finanzagenten/Finanzkurieren.³⁴

Indikatoren diesbezüglicher Geldwäschesachverhalte können zB sein: Transaktionen mit Banken in sog. Offshore-Staaten; internationale Geschäfte/Transaktionen ohne erkennbaren wirtschaftlichen/rechtlichen/steuerlichen Zweck bzw. Vorteil; Geschäfte/Transaktionen mit auffälligen, undurchsichtigen Partnern, auch mit verschiedenen Partnern unter identischer Adresse; auffällige bzw. ungewöhnliche Im-/Exporte aus/in ungewöhnliche(n) Staaten; ungewöhnliche Beteiligung Dritter ohne erkennbaren Grund.

4.2.3 Integrationsphase

Der Integrationsphase werden schließlich solche Handlungen zugeordnet, deren Ziel das Vortäuschen einer legalen Herkunft illegal erlangter Gelder („Rechtfertigung“) und ihre Verwendung für an sich legale Zwecke („Investition“) ist.

Typische Methoden dieser Phase(n) sind zB: Insichgeschäfte bzw. Einsatz von „Strohleuten“ oder „Briefkastenfirmen“ (Falschangaben über die Herkunft von Einnahmen/Gewinnen aus Veräußerungs- oder Darlehensgeschäften); Verschleierung der (wirtschaftlichen) (Eigentums-) Rechte an Transaktionsgegenständen; Preismanipulationen (Über-/Unter-/Mehrfachfakturierungen) und Umsatzmanipulationen (Vermischung illegaler mit legalen Umsätzen); Geldanlagen in hochpreisige (Luxus-)Güter, in Immobilien, Wertpapiere/Forderungen wie auch in Unternehmen(-sbeteiligungen), häufig mit spekulativer Prägung.

Indikatoren derartiger Geldwäschemethoden können zB sein: undurchsichtige (Eigentums-)Rechte an Transaktionsgegenständen; (internationale) Geschäfte/Transaktionen

²⁸ Gemäß § 12 Abs. 2 StGB alle mit Mindestfreiheitsstrafe von weniger als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedrohten Straftaten.

²⁹ OECD „Handbuch ‚Geldwäsche‘“ (Fn. 24), 11.

³⁰ OECD „Handbuch ‚Geldwäsche‘“ (Fn. 24), 13; Diergarten/Barreto da Rosa (Fn. 1), 3 Rn. 9; Ehlscheid/Pfeiffer (Fn. 26), 43; Weigell/Görlich (Fn. 19), 2178.

³¹ Diergarten/Barreto da Rosa (Fn. 1), 9 Rn. 21.

³² OECD „Handbuch ‚Geldwäsche‘“ (Fn. 24), 37; Diergarten/Barreto da Rosa (Fn. 1), 9 Rn. 21.

³³ Vgl. Diergarten/Barreto da Rosa (Fn. 1), 6 Rn. 18.

³⁴ Hierzu Diergarten/Barreto da Rosa (Fn. 1), 15 Rn. 37.

AUFSATZ

ohne erkennbaren Zweck/Vorteil; Erwerb oder Verkauf von Waren/Immobilien/Unternehmen(-santeilen) zu erheblich über/unter Marktwert liegenden Konditionen; auffällig fehlendes Kostenbewusstsein der Beteiligten; auffällige, unübliche Transaktionskosten oder -erlöse; unpräzise/unplausible/widersprüchliche Angaben bezüglich hochpreisiger Rechnungs-/Lieferpositionen; undurchsichtige oder nicht überprüfbare Finanzierungsquellen/Kreditgeber/Kreditnehmer; keine Suche nach alternativen Finanzierungen; Verzicht auf marktübliche/-angemessene Sicherheiten; Verzicht auf übliche/relevante Nachweise; Investoren aus Risikoländern (Drogenherstellung, Korruption, strenges Bankgeheimnis/„Offshore-Staaten“).

5. Durchführung der Risikoanalyse – Arbeitshilfe

Die bei der Ermittlung und Bewertung der abstrakten Geldwäscherisiken der Auftrags-/Mandatsverhältnisse des Steuerberaters gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 GwG zugrunde zu legenden Risikofaktoren sind nicht zu verwechseln mit den oben unter 4.2 dargestellten Indikatoren konkreter Geldwäscheverdachtsfälle: Die Risikofaktoren beschreiben – aus den Indikatoren abgeleitet – Umstände bzw. Bedingungen, bei deren Vorliegen die Möglichkeit/Wahrscheinlichkeit, zur Geldwäsche missbraucht zu werden, erfahrungsgemäß größer oder geringer ist.

Für die Durchführung der Risikoanalyse enthalten die AAH GwG³⁵ Empfehlungen, auf deren Grundlage ein Arbeitskreis von BStBK und Steuerberaterkammern unter Berücksichtigung einiger der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG aufgelisteten, aber auch weiterer relevanter Risikofaktoren eine *Arbeitshilfe*³⁶ entwickelt hat, die nachfolgend auszugsweise wiedergegeben wird:

„I. Am Anfang der Analyse stehen *Feststellungen zur äußeren Situation und zum Umfang der Berufstätigkeit*:

1. Übe ich meine Tätigkeit als Steuerberater in Einzelpraxis aus oder in Sozietät/Partnerschaft oder als Organ einer Steuerberatungsgesellschaft (zB GmbH-Geschäftsführer, AG-Vorstand)?

An wie vielen und an welchen Standorten übe ich meine Tätigkeit als Steuerberater aus? Wie verhält es sich mit dem geographischen bzw. infrastrukturellen Umfeld des/der Standorte/s (zB: ländlicher Raum, Flughafen-/Grenznahe, sonstiges Gewerbe im Umfeld uä)? [...]

II. In einem zweiten Teil der Analyse werden die *auftrags- bzw. leistungsbezogenen Risiken eines Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungskontaktes der Berufstätigkeit* ermittelt:

1. Erbringe/n ich/wir ausschließlich Hilfeleistungen in Steuersachen iSv § 33 StBerG [...], welche als solche regelmäßig mit eher geringeren potentiellen Risiken behaftet sind?

Oder erbringe/n ich/wir auch wirtschaftsberatende, vermögensverwaltende und insbesondere treuhänderische Dienstleistungen, welche erfahrungsgemäß schon als solche mit eher höheren potentiellen Risiken von Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungskontakten verbunden sind, gegebenenfalls: In welchem Umfang/ mit welcher Häufigkeit und in welchen Ausmaßen/ mit welchen Werten?

2. Führe/n ich/wir im Namen und auf Rechnung von Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durch, welche erfahrungsgemäß als solche schon mit höheren potentiellen Risiken von Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungskontakten verbunden sind, [...]
3. Wirke/n ich/wir für Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mit, welche erfahrungsgemäß als solche schon mit höheren potentiellen Risiken von Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungskontakten verbunden sind, [...]:
 - a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben;
 - b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten;
 - c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten;
 - d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel;
 - e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen?
4. Erbringe/n ich/wir für Mandanten folgende Dienstleistungen, welche erfahrungsgemäß schon als solche mit höheren potentiellen Risiken von Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungskontakten verbunden sind, [...]: [...]
 - c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, für eine Personengesellschaft oder für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Abs. 3 GwG; [...]
 - e) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person; [...]

III. In einem dritten Teil der Analyse werden die *mandantenbezogenen Risiken eines Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungskontaktes der Berufstätigkeit* ermittelt:

1. Betreue/n ich/wir auch Mandanten aus Branchen mit erfahrungsgemäß höherem potentielltem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko, gegebenenfalls in welchem Umfang, zB:
 - a) bargeldintensive Branchen (insbesondere zB Bordell-, Glücksspiel-, Gastronomie-, Hotelbetriebe uä);
 - b) Baugewerbe, Bauträger uä;
 - c) Immobilienhandel, Immobilienmakler;
 - d) Handel mit hochwertigen Gütern (insbesondere zB mit Edelmetallen, Edelsteinen, Schmuck, Uhren, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Kraftfahrzeu-

35 (Fn. 10).

36 Diese Arbeitshilfe ist – ebenso wie ein in Ergänzung hierzu entwickeltes Exceltool – den jeweiligen Kammermitgliedern, idR aber nicht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich.

AUFSATZ

- gen, Schiffen, Motorbooten, Luftfahrzeugen, Maschinen uä);
- e) Import-/Exportbetriebe?
 2. a) Betreue/n ich/wir ausschließlich inländische Mandanten
 - oder Mandanten aus Mitgliedstaaten der EU/ des EWR
 - oder aus Drittstaaten, in denen gut funktionierende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen und in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind?
 - b) Oder betreue/n ich/wir auch Mandanten
 - aus Staaten, für die von der EU-Kommission nach Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ein hohes Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungsrisiko ermittelt wurde³⁷,
 - oder aus Staaten, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
 - oder aus Staaten, gegen die beispielsweise die EU oder die UN Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben³⁸, [...] womit ein höheres Risiko des Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierungskontaktes des Steuerberaters verbunden ist?
 3. Betreue/n ich/wir auch Mandanten, die zu den in § 1 Abs. 12 GwG definierten ‚politisch exponierten Personen‘ („PeP“), deren Familienmitgliedern (§ 1 Abs. 13 GwG) oder ihnen nahestehenden Personen (§ 1 Abs. 14 GwG) gehören, bei denen ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angenommen wird?
 4. Betreue/n ich/wir auch Mandanten mit verhaltensbezogenen Besonderheiten, welche erfahrungsgemäß ein höheres potentielltes Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko indizieren, zB:
 - a) Vermeidung persönlichen Kontaktes ohne plausiblen Grund;
 - b) Einschaltung von Dritten ohne plausiblen Grund („Strohmann“);
 - c) Verwendung von ‚Briefkastenunternehmen‘ als Firmenmäntel oder Nutzung von Anschriften von Unternehmen mit keinem oder unüblich wenigen Beschäftigten?

IV. Den vierten Teil der Analyse bildet die *Risikobewertung der zuvor ermittelten Risiken von Geldwäsche-/Terroris-*

musfinanzierungskontakten der Berufstätigkeit des Steuerberaters einschließlich der Bewertung,

- ob den festgestellten Risiken durch Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG) angemessen begegnet werden kann (normale/mittlere Risiken),
- ob und hinsichtlich welcher Leistungen/Aufträge bzw. hinsichtlich welcher Mandanten die festgestellten Risiken verstärkte Sorgfallsmaßnahmen (§ 15 GwG) erfordern und gegebenenfalls welche (höhere Risiken),
- oder ob, ggfs. hinsichtlich welcher Leistungen/Aufträge bzw. hinsichtlich welcher Mandanten die ermittelten Risiken Vereinfachungen der Sorgfallsmaßnahmen (§ 14 GwG) angemessen erscheinen lassen und gegebenenfalls welche (geringe Risiken). [...]

Die ermittelten Risiken sollten in tabellarischer Form dokumentiert werden, und zwar unterteilt in ‚normale/mittlere‘ Risiken, ‚höhere‘ Risiken und ‚geringere‘ Risiken.³⁹

Bei der Bewertung der in der jeweiligen Steuerberaterpraxis bestehenden konkreten Risiken wird es beispielsweise vorkommen, dass ein Mandat mit einem als solchem weniger risikoträchtigen Auftrag (zB Jahresabschlussstellung) durch Faktoren der Branche (zB Handel mit hochwertigen Gütern) oder der Person (zB Familienmitglied eines Ministers eines Embargo-Landes) in eine höhere Risikokategorie übergeht.

Umgekehrt können Aufträge bzw. Leistungen, denen erfahrungsgemäß ein höheres potentielltes Risiko anhaftet (zB Treuhandstätigkeiten oder Mitwirkung bei Gesellschaftsgründungen bzw. –anteilsübertragungen) in eine geringere Risikokategorie übergehen, wenn aufgrund aller übrigen konkreten Umstände auch bei kritischer Prüfung jedes Geldwäscherisikos ausgeschlossen werden kann.

Basierend auf der Risikoanalyse sind Maßnahmen zur Risikoprävention, unterteilt in ‚allgemeine‘, ‚verstärkte‘ und ‚vereinfachte‘ Sorgfallsmaßnahmen, festzulegen und zu konkretisieren.⁴⁰

6. Fazit

Der in einer mitten in Deutschland gelegenen Kleinstadt in Einzelpraxis tätige Steuerberater, der ausschließlich Steuerberatungsleistungen iSv § 33 StBerG ausschließlich für regional tätige Handwerksbetriebe erbringt, unterliegt geringen Risiken, zur Geldwäsche missbraucht zu werden: Er ist mit seiner Risikoanalyse schnell fertig. Der Steuerberater hingegen, der in international geprägter Umgebung einer Großstadt eine größere Sozietät betreibt, in der er international tätige, mit Drittstaaten außerhalb der EU vernetzte Handelsunternehmen, insbesondere Händler von Luxusgütern, Immobilieninvestoren oder Spielcasinobetriebe betreut, der für seine Mandanten treuhänderisch oder vermögensverwaltend tätig ist, wird sich mehr Gedanken machen müssen.

³⁷ Die Liste dieser Staaten ist im Anhang zur Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der EU-Kommission v. 14.7.2016, Abl. 2016 L 254, 1, veröffentlicht; es handelt sich um Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Irak, DVR Laos, Syrien, Uganda, Vanuatu, Jemen, Iran und die DVR Korea (DVK).

³⁸ Eine zuverlässige, wenn auch verkürzte Übersicht aktueller Länderembargos bietet der Zoll unter www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/laenderembargos_node.html.

³⁹ Zur Unterstützung dieser Dokumentation haben die Steuerberaterkammern ein Exceltool entwickelt, s. Fn. 36.

⁴⁰ Auch hierbei unterstützt das Exceltool, s. Fn. 36.